

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltung:

Grundlage aller jetzigen oder zukünftigen Angebote, Verträge, und Leistungen sind die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“; sowie bei Anmietung von mobilen Raumeinheiten und Toilettenwagen unsere Zusatzbedingungen für mobile Raumeinheiten und Toilettenwagen. Bei der Anmietung von mobilen Zäunen gelten die Mietzusatzbedingungen für mobile Zäune.

### 1.2 Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Mietgegenstände bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Bei Kauf/Mietkauf von Anlagegütern und Handelswaren bleiben diese bis zur Vertragserfüllung seitens des Auftraggebers Eigentum des Auftragnehmers. Die Vertragsgegenstände gelten unabhängig von der Verbindung mit einem Grundstück nicht als dessen wesentliche Bestandteile.

### 1.3 Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Nürnberg.

## 2. Vertragsgegenstand

### 2.1 Toilettenvermietung:

Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung von mobilen Toiletten. Die Kabinen werden in funktionsfähigem Zustand geliefert. Der Service wird, sofern nichts gegenteiliges vereinbart wurde, einmal pro Woche durchgeführt, wobei der Zeitpunkt der Leistung vom Auftragnehmer festgelegt wird. Der Zugang zu den Kabinen ist vom Auftraggeber im Sinne der Ziffern 3.2. und 3.3 zu gewährleisten. Falls der Zugang nicht sichergestellt ist, gilt die Leistung seitens des Auftragnehmers als erbracht. Reklamationen sind dem Auftragnehmer zu melden, die entsprechende Beseitigung gewährleistet. Beanstandungen berechtigen nicht zur Kürzung der Mietzinszahlung. Die Mindestmietdauer beträgt vier Kalenderwochen. Die Abrechnung erfolgt kalenderwochenweise. Für jede angefangene Woche wird der volle Wochenmietpreis berechnet.

### 2.2 Mobile Raumeinheiten/Toilettenwagen:

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übergabe an einen Transporteur oder mit fehlender Festlegung des Auftraggebers für einen Auslieferungsort zum Zeitpunkt der Bereitstellung. Einzelcontainer unterliegen einer Kündigungsfrist von 14 Tagen. Anlagen auf dem Verbund von mehr als zwei Einheiten können mit 14-tägiger Frist gekündigt werden. Fixtermine für den Zeitraum der Mietdauer berechtigen zur vorzeitigen Rückgabe, entbinden aber nicht von der Zahlung des vollen Mietzins bis zum Endtermin. An- und Rücklieferungstermine werden in der Auftragsbestätigung festgeschrieben. Die Kosten für Transport und Ladung trägt der Auftraggeber. Der Mietzins wird monatlich im Voraus berechnet und ist am ersten Arbeitstag eines Monats fällig. Für nicht vollendete Monate erfolgt eine stichtagsgebundene Abrechnung unter voller Berechnung des Rückgabetermins. Die Mindestmietdauer beträgt 30 Kalendertage.

### 2.3 Reinigungsservice:

Grundlage der Leistungen ist das in der Auftragsbestätigung fixierte Leistungsverzeichnis. Über das Leistungsverzeichnis hinausgehende, aus fachlichem Ermessen notwendige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Kann die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht zur vereinbarten Leistungszeit erbracht werden, ist der Auftragnehmer unter Abzug einer pauschalierten Aufwandsersparnis von 30% berechtigt, 10% des vereinbarten Preises zu berechnen. Die Gestellung von notwendigen Maschinen, Geräten, Reinigungs- und Pflegemitteln erfolgt durch den Auftragnehmer. Wasser, Strom sowie geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten für Mitarbeiter\*innen und Lagermöglichkeiten für Gerätschaften werden seitens des Auftraggebers unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### 2.4 Rücktritt/Kündigung durch den Auftraggeber, Umbuchung

Bestellte Liefertermine sind mit der Ausstellung einer Auftragsbestätigung verbindlich. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel (der Nachweis niedriger Kosten bleibt Ihnen unbenommen) mindestens 150,- € pro Auftrag.

#### 2.4.1 Standard-Gebühren:

Bis zum 30. Tag vor Mietbeginn sind 15% des Mietpreises, vom 29. bis 22. Tag 20%, vom 21. bis 15. Tag 30%, vom 14. bis 8. Tag 50%, vom 7. bis zum 1. Tag 80% und bei Nichtabnahme am Liefertag 95%, fällig. Fallen noch zusätzliche Transportkosten an, sind diese zu 100% fällig. Kündigungen während des Mietzeitraumes werden mit der vollen Auftragssumme berechnet; zusätzlich Aufwandskosten für Sofortabholungen werden zusätzlich berechnet.

## 3. Aufstellung der Mietgegenstände/Zugangs- und Besichtigungsrecht

3.1 Die Verlegung der Mietgegenstände vom vertraglich festgelegten Standort bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Das Risiko der

Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs trägt bei Verlegung der Auftraggeber.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer jederzeit Zugang gemäß Ziffer 3.3 zu den Mietgegenständen zu gewähren, um jeweilige Prüfung über Zustand und Funktionalität durchführen zu können.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zugang zu den Toilettenkabinen bis auf 5 m für LKW Fahrzeuge befahrbar zu halten oder die Toilettenkabine bis auf 5 m an das Servicefahrzeug zu bringen. Das gleiche gilt bei der Abholung der Toilettenkabinen. Ist der freie Zugang nicht gewährleistet gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt.

3.4 Der Zufahrtsweg zum Aufstellort muss befestigt und für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar sein. Ist dies nicht der Fall, haftet der Auftraggeber für Transportschäden und Bergungskosten.

3.5 Strom und Wasser müssen vom Auftraggeber zur Versorgung der Objekte an die vorhandenen Anschlüsse gelegt werden. Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber. Die Auffangtanks müssen bei Bedarf und am Ende der Mietdauer entleert werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Der Auftraggeber kann wahlweise auch einen Kanalanschluss erstellen. Wird der Vorgang vom Auftragnehmer veranlasst, trägt der Auftraggeber die Kosten. Bei Anschluss der Objekte an die öffentliche Kanalisation hat der Auftraggeber die Einleitungsgenehmigung der jeweils zuständigen Behörde zu beschaffen. Wird der Anschluss durch Mitarbeiter des Auftragnehmers hergestellt, handeln diese im Auftrag des Auftraggebers oder der Weisung gebenden Person.

3.6 Ist der freie Zugang nicht gewährleistet, gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt. Eine Bestätigung der Servicetätigkeit durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Beanstandungen sind unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden, der schnellstmögliche Beseitigung veranlasst. Beanstandungen berechtigen nicht zur Mietminderung. Ebenso sind ein Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Mietzinsforderung ausgeschlossen.

## 4. Benutzung

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zum ausschließlichen Gebrauch der Mietgegenstände im Sinne des Vertrages. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers in Textform (§126b BGB).

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände sachgerecht zu behandeln sowie eine fachgerechte Wartung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

## 5. Termine

Bereitstellungs- oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie seitens des Auftragnehmers in Textform (§ 126b BGB) bestätigt wurden und verstehen sich ausschließlich höherer Gewalt.

## 6. Gewährleistung/Haftung

6.1 Ist der Lieferungsgegenstand mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder wird er durch Fabrikationsmängel mangelhaft, so haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur nach den nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich auf etwaige Quantitäts- oder Qualitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängelrügen unverzüglich zu erheben. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Anlieferung der Mietsache beim Auftragnehmer eingeht. Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug.

6.3 Entspricht der Lieferungsgegenstand nicht der Gewährleistung, kann der Auftragnehmer nach dessen Wahl verlangen, dass der Auftraggeber den schadhafte Lieferungsgegenstand dem Auftragnehmer zur Reparatur übermittle oder zur Reparatur vor Ort bereithält. Der Auftragnehmer behält es sich vor, Reparaturaufträge an Dritte, im Rahmen des Gewährleistungsrechtes, zu vermitteln. Bei ungerechtfertigten Gewährleistungsansprüchen hat der Auftraggeber die gesamten Kosten zu tragen; dazu gehören auch Vermittlungsaufträge des Auftragnehmers zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte.

6.4 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner dem Auftragnehmer zu.

6.5 Bei begründeter Mängelrüge hat der Auftragnehmer zunächst das ausschließliche Recht auf zweimalige Nachbesserung; schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.

6.6 Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Auftragsannahme, Durchführung oder Rücktritt des Auftragnehmers wird ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

## 7. Haftung/Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung oder dauerhaften Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.
- 7.2 Der Mieter gewährleistet Schutz vor dem unbefugten Zugriff Dritter auf die Mietsache.
- 7.3 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Mietgegenständen die aus unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung entstehen. Insbesondere trägt der Auftraggeber das Risiko von Verlust und Diebstahl sowie jeglicher Beschädigung und vorzeitigem Verschleiß der Mietgegenstände. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzins bleibt hiervon unberührt. Für transportable Toilettenkabinen können individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Der Verlust oder die Beschädigung sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden und es ist vom Auftraggeber Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 7.4 Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Für die durch missbräuchliche Benutzung der Sanitäranlagen entstehenden Kosten (z.B. Einbringen von Altöl, Chemikalien, Beton, Müll, etc.) haftet der Auftraggeber. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Auftraggeber. Für die Einhaltung der Verkehrssicherheitspflicht ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 7.5 Sofern keine anders lautenden vertraglichen Regelungen getroffen sind, trägt der Auftraggeber die Kosten des Rücktransportes.
- 7.6 Für die Beheizung der Objekte und die Entleerung der Schläuche sowie Sammel tanks bei Frostgefahr sorgt der Auftraggeber.
- 7.7 Bei Rückgabe von verschmutzten oder beschädigten Objekten berechnet der Auftragnehmer Reinigungs- und Reparaturkosten. Die hierdurch anfallenden Stand-Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für Sachschäden oder Untergang, unberührt davon, wodurch der Schadensfall verursacht ist. Haftpflichtansprüche von Dritten aus der Benutzung des Objektes gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 8. Versicherung/Sonstige Kosten

- 8.1 Insoweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, bleibt jeglicher Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer oder deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- 8.2 Vorausschbare Schäden werden auf 0,5 Mio. € bei Personenschäden, 150.000,- € bei Sach- und Vermögensschäden und 10.000,- € bei Bearbeitungsschäden begrenzt.
- 8.3 Höhenversicherungen sind vom Auftraggeber zu avisieren und kostenmäßig abzudecken.
- 8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern und dies gegenüber dem Auftragnehmer auf Anforderung nachzuweisen.

## 9. Beendigung der Mietzeit/Rückgabe

- 9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rückgabe unverzüglich zu veranlassen.
- 9.2 Die Mietzeit endet mit dem individualvertraglich vereinbarten Termin oder mit Beginn der Woche, die der Abmeldung folgt. Die Mietzeit endet nicht, sofern die Kabine nach Abmeldung weiter in Anspruch genommen wird oder bei Abholung nicht im Sinne der Ziffern 3.2 und 3.3 zugänglich ist.
- 9.3 Abmeldungen müssen spätestens bis zum Freitag, 12.30 Uhr, der Vorwoche eingehen, um für die Folgeweche wirksam zu werden. Der Nachweis für den Zugang der Abmeldung obliegt dem Auftraggeber.
- 9.4 Vorzeitige Rückgabe von Mietgegenständen befreit den Auftraggeber nicht von den vertraglichen Pflichten.
- 9.5 Für Raumcontainer, Toilettenwagen und mobile Zäune gelten u.U. abweichende Vereinbarungen gem. Mietzusatzbedingungen.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Mietrechnungen sind mit Zugang einer entsprechenden Abrechnung fällig und sofort zahlbar.
- 10.2 Die Rechnungsbeträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.3 Leistungen und Preise werden vom Auftragnehmer freibleibend festgesetzt und können nach Vertragsschluss dann modifiziert werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung mehr als 120 Tage beträgt.
- 10.4 Aufrechnung oder Minderung von Entgelten sind ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich zugestanden ist.
- 10.5 Auf Verlangen des Vermieters können gesonderte Zahlungsbedingungen (Vorkasse) festgelegt werden.

- 10.6 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Miet- und Servicepreise, entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, zu erhöhen. Eine Hinweispflicht bei jährlichen Kostensteigerungen von unter 5% entfällt durch den Auftragnehmer. Erhöht der Auftragnehmer innerhalb eines Kalenderjahres um mehr als 10%, so ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Erhöhung, in Textform (§ 126b BGB) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Preiserhöhungen können durch den Auftragnehmer auch ausschließlich objektbezogen durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Rahmenvertragsvereinbarungen und vereinbarte Laufzeitvereinbarungen.

## 11. Zahlungsverzug

- 11.1 Die Rechnungen sind sofort mit elektronischer oder postalischer Übersendung fällig. Bleibt der Auftraggeber mehr als 14 Tage nach Rechnungslegung in Verzug, hat der Auftragnehmer das Recht, die Miet- und anderen Vertragsgegenstände sofort in Besitz zu nehmen.
- 11.2 Die unter 11.1 beschriebenen Rechte kommen auch im Falle der Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers zur Anwendung.
- 11.3 Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet (§ 286 Abs. 3 BGB).

## 12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Änderungen von Vertragsinhalten bedürfen der Textform.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen an Dritte zu übertragen.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmungen entsprechen.

## Sitz der Gesellschaft: Nürnberg

Geschäftsführung:  
Ralf Guggenberger, Bruno Guggenberger

Amtsgericht Nürnberg HRB 20456  
USt.-IdNr. DE 232722926

UniCredit Bank AG Nürnberg  
IBAN: DE72 7602 0070 0003 7347 22  
BIC: HYVEDEMM460

Stand vom 28.06.2024